

Verein zur Förderung des Wilhelms-Gymnasiums München e.V.

Thierschstraße 46, 80538 München

Gegründet 1970

S A T Z U N G

errichtet am 28.04.1970, geändert im schriftlichen Verfahren und in den Mitgliederversammlungen vom 23.03.1977, 15.11.1979, 14.04.1983, 09.07.2001, 05.07.2011 und 06.07.2017

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der „**Verein zur Förderung des Wilhelms-Gymnasium München e.V.**“ mit dem Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist auch berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, bei denen auf Wunsch des Spenders nur deren Erträge zeitnah für die Zwecke des Vereins zu verwenden sind.

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister bei Amtsgericht München eingetragen. (Anm.: Eingetragen am 17.07.1970 – VR 7521)

2. Der Verein ist eine Vereinigung von Erziehungsberechtigten der Schüler des Wilhelms-Gymnasiums München, ehemaligen Schülern sowie von Förderern dieser Anstalt.
3. a) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Wilhelmsgymnasiums München, insbesondere die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln zur Erzielung eines optimalen Unterrichtsbetriebes sowie die Gewährung von Kostenzuschüssen, die bei unterrichtsbezogenen Reisen zum Zwecke des sozialen Ausgleichs solchen Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden können, für die die Aufbringung der gesamten Reisekosten schwierig oder unmöglich wäre. Die Förderung umfasst nur solche Leistungen, die vom Sachaufwandsträger der Schule nicht erbracht werden.

- b) Weiter ist Zweck des Vereins die Förderung von Kunst und Kultur; dies soll insbesondere durch Finanzierung der Leihgabe der Figuren des Westgiebels des Zeus-Tempels von Olympia in Gestalt von originalgroßen Gipsabgüssen erfolgen, die vom Museum für Abgüsse Klassischer Bildwerke dem Wilhelms-Gymnasium dauerhaft überlassen werden sollen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kostenübernahme von Lernmitteln für die Schule, wie sich dies aus § 1 Nr. 3 näher ergibt, und zwar nur für solche, die vom Sachaufwandsträger der Schule nicht übernommen werden.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Eine an den Vereinsvorstand gerichtete Erklärung des Austritts, wirksam jeweils zum Jahresende,
 - b) Streichung aus der Liste wegen Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen oder schwerwiegender Gründe auf Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit).

§ 3

Beiträge und Spenden

1. Der Mindest-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Dem Verein können Geld- oder Sachspenden, auch zweckgebunden, von Freunden und Gönnern des Wilhelms-Gymnasiums jederzeit zugewendet werden.

§ 4

Organe und Vertretungen des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Verwaltungsrat

a) Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils darüber, ob die Wahl geheim oder offen sein soll.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorsitzende des Elternbeirates sein. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind anlässlich einer Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu ersetzen. Mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. a) Der Verein wird nach außen durch den 1. oder 2. Vorsitzende, und zwar jeden für sich alleine, vertreten. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand verteilt intern die Aufgaben unter sich mittels Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

b) Der Vorstand besorgt die Angelegenheit des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Beachtung der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Darlehens- oder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Kredite zu gewähren.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

6. a) Zu den Vorstandssitzungen soll der amtierende Leiter des Wilhelms-Gymnasiums München, als vorschlagsberechtigtes Mitglied ohne Stimmrecht eingeladen werden , wenn über die Mittelvergabe und den Schulbedarf beschlossen wird.
- b) Zur Vorstandssitzung können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.
- c) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen jederzeit gestattet.

b) Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand beruft im Frühjahr jeden zweiten Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder und das Lehrerkollegium des Wilhelms-Gymnasiums zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
8. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:
 - a) der Bericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht,
 - b) der Rechnungsprüfungsbericht.
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages,
 - e) der Ausgabeplan für die beiden nächsten Geschäftsjahre,
 - f) ggf. die Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern.
9. Für die Rechnungsprüfung werden zwei dem Vorstand und Verwaltungsrat nicht angehörende Mitglieder oder eine zur Buchführung befugte Gesellschaft auf jeweils zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vereins gefasst werden.
11. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand

eingebraucht werden. Über sie entscheidet die danach nächste einberufene Mitgliederversammlung.

12. Satzungsänderungen können nur mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln in der Versammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Ein schriftlicher Kurzbericht über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichtes allen Mitgliedern zuzustellen.

c) Verwaltungsrat

15. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, wobei die Schulleitung und die Studiengenossenschaft des Wilhelms-Gymnasiums ein Entsendungsrecht für je einen Verwaltungsratssitz haben.

Die Verwaltungsräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, wobei jedoch Vorschlagsrechte für das Mitglied der Schulleitung bei der Schulleitung bzw. für das Mitglied der Studiengenossenschaft bei der Leitung der Studiengenossenschaft liegen.

Die Verwaltungsräte dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sollte sich die Zahl der Verwaltungsräte während des Geschäftsjahres verringern, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Wiederwahl der Verwaltungsräte ist zulässig. Die Verwaltungsräte bestellen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

16. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des bestellten Vorstandes. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit dem Verwaltungsrat zu erfolgen. In diesen Sitzungen ist der Verwaltungsrat durch den Vorstand über die laufenden Geschäftsabwicklung, die Entwicklung des Vereins, die Verwendung von Spenden, den Eingang von Spenden und Mitgliedsbeiträgen usw. zu entrichten.

Der Vorstand bedarf für Mittelzuweisungen, wenn sie dem Vereinszweck entsprechen und jeweils einen Betrag von € 2.500,- überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die Ausgaben nicht schon im Budget vorgesehen sind. Eine solche Zustimmung kann auch durch den Vorstand schriftlich eingeholt werden und ist wirksam, wenn alle Verwaltungsräte zugestimmt haben. Im übrigen trifft der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

17. Der Vorstand hat die Verwaltungsräte zu den in Ziffer 16 bezeichneten Sitzungen jeweils unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 5

Gewinn- und Vermögensverwendung

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Geld oder Sachmitteln des Vereins.

§ 6

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Gunsten des Wilhelms-Gymnasiums und seiner Schüler, zu verwenden hat